

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2024.44 vom 15. August 2024

BS Appellationsgericht, 2024-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2024.44

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2024.44 du 15 août 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2024.44 del 15 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Die aktuelle Haftanordnung gilt bis und mit 19. August 2024. Die heutige gerichtliche Überprüfung der mit Verfügung des Migrationsamts vom 15. August 2024 verlängerten Haftanordnung erfolgt damit rechtzeitig.

E. 2

Für das Vorliegen eines Wegweisungstitels sowie des Haftgrundes der Untertauchensgefahr (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff 3 und 4 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG, SR 142.20]) kann grundsätzlich auf die diesbezüglichen Erwägungen im ersten Hafturteil vom 24. Mai 2024 verwiesen werden (AUS.2024.26 E. 2 und 3). Zusammenfassend ist zu wiederholen, dass A____ (der sich seit unbekannter Zeit als Obdachloser in Basel, insbesondere auf dem Areal des Bahnhof SBB aufgehalten hatte und dort wiederholt aggressiv in Erscheinung getreten war, s. dazu Strafbefehle vom 13. Februar und 27. Mai 2024) mit Verfügung des Migrationsamts vom 5. März 2024 aus der Schweiz weggewiesen wurde und sich in der Folge zeigte, dass er nicht gewillt und aufgrund seiner psychischen Krankheit wohl auch gar nicht in der Lage ist, sich an behördliche Anordnungen zu halten und seine Papiere und Ausreise selbständig zu organisieren. Richtig ist sodann die Feststellung des Migrationsamts, dass bei einer Freilassung zum aktuellen Zeitpunkt die Gefahr besteht, dass A____ im Falle seiner Freilassung nach Deutschland ausreisen und untertauchen könnte, nachdem es ihm offenbar schwer fällt zu akzeptieren, dass die Schweizer Behörden Deutschland betreffend eine Rückübernahme angefragt haben, eine solche aber von den Deutschen Behörden abgelehnt wurde. Äusserst fraglich ist sodann, ob A____ in Freiheit seine Medikation weiter einnehmen würde, da keine Krankheitseinsicht besteht (A____ hat an der Verhandlung mehrfach betont, dass er nicht krank sei und die Medikamente nicht brauchen würde). Die Einnahme der Medikamente ist bei einer Freilassung nicht überprüfbar (unabhängig davon, ob eine weitere Einnahme zur Bedingung gemacht wird oder nicht). Bei einer Absetzung der Medikation besteht aber die offensichtliche Gefahr, dass A____ wieder in den gesundheitlichen Zustand zurückfällt, in welchem er sich bei seiner Inhaftnahme befand. In diesem Zustand ist er aber mit grosser Wahrscheinlichkeit gar nicht absprachefähig und würden ihm die nigerianischen Behörden auch keine Laisser-Passez mehr ausstellen, schliesslich war deren Bedingung dazu, die Stabilisierung seines Krankheitszustands. Eine Freilassung ist damit nicht möglich, da die Rückführung mangels Kooperation mit den Behörden mit grosser Wahrscheinlichkeit scheitern würde.

E. 3

Zum weiteren Verlauf seit der Inhaftnahme ist zusammenfassend auszuführen, dass A____ intramural die Nahrungsaufnahme verweigerte und sich sein Gesundheitszustand

zunehmend verschlechterte. Ausserdem zeigte er (wohl) aufgrund seiner psychischen Erkrankung ein sehr aggressives Verhalten und musste deswegen wiederholt isoliert werden. Schlussendlich wurde er in die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) verlegt, wo er vom 19. Juni bis zum 30. Juli 2024 auf der (geschlossenen) forensisch-psychiatrischen Abteilung hospitalisiert war. Innerhalb dieser Zeit stabilisierte sich sein Gesundheitszustand in physischer und psychischer Hinsicht, wodurch es ihm am 8. Juli 2024 erstmals möglich war, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen und persönlich befragt zu werden. Der Beginn der Medikation und Ernährung in der Klinik erfolgte allerdings nicht freiwillig, sondern unter Anordnung der Zwangsmedikation und Zwangsernährung durch das Migrationsamt. Seit dem 30. Juli 2024 befindet sich A_____ wieder im Gefängnis Bässlergut. Sein Zustand hat sich seither nicht destabilisiert und er nimmt seine Medikation nun freiwillig ein. Er ist damit unter den regulären Bedingungen der Administrativhaft hafterstellungsfähig.

E. 4

4.1 Der Vollzug der Wegweisung muss, damit die Anordnung von Haft rechtmässig ist, tatsächlich möglich und rechtlich zulässig sein. Nach Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) und Art. 10 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden (BGE 141 I 141 E. 6.3.1, 140 I 246 E. 2.4.1, 139 II 65 E. 6.4), wofür konkrete und auf den Einzelfall bezogene Anhaltspunkte von einem gewissen Gewicht geltend gemacht werden müssen ("real risk"). Vollzugshindernisse rechtlicher Art sowie konkrete Anzeichen für eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Einzelfall können von jedem aus- oder weggewiesenen Ausländer gegenüber jeder wegweisenden Behörde (BGE 137 II 305 E. 3.2) und damit auch im Rahmen der ausländerrechtlichen gerichtlichen Haftüberprüfung vorgebracht werden. Angesichts der kurzen Frist, innert welcher die richterliche Behörde über das Gesuch zu entscheiden hat, setzt eine Überprüfung der Zumutbarkeit, Zulässigkeit und Realisierbarkeit der Aus- oder Wegweisung indessen konkrete und auf den Einzelfall bezogene Vorbringen des der inhaftierten ausländischen Person voraus (BGer 2C_312/2018 vom 11. Mai 2018 E. 4.2.1 mit Hinweisen; grundlegend Urteile des EGMR J.K. et al. gegen Schweden vom 23. August 2016 [Nr. 59166/12], § 51; Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008 [Nr. 37201/06], § 129 ff.). Nach neuerer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) gilt Folgendes: «Eine natürlich eingetretene Krankheit oder ein Leiden kann der Abschiebung entgegenstehen, wenn durch die Abschiebung eine Verschlechterung des Gesundheitszustands zu erwarten ist. Konkret wird vorausgesetzt, dass eine reale Gefahr einer schweren, raschen und irreversiblen Gesundheitsverschlechterung drohe, die mit intensivem Leiden oder mit einer signifikanten Verkürzung der Lebensdauer verbunden wäre. Bei der Betrachtung des Einzelfalls ist neben den generellen Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat und tatsächliche Zugänglichkeit für die betreffende Person einschliesslich der Finanzierungsmöglichkeiten auch zu berücksichtigen, ob ein familiäres und soziales Netzwerk existiert, als dass diese für die gesundheitliche Situation von Bedeutung sein kann. Mit diesen differenzierteren Maßgaben hat der Gerichtshof die Hürden im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung ersichtlich gesenkt, als dass er bis dato verlangt hatte, dass eine Person sehenden Auges in den Tod abgeschoben wird» (Lehnert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer Hrsg., EMRK Europäische Menschenrechtskonvention,

E. 5

Damit ist erstellt, dass die Ausschaffung von A_____ in absehbarer Zeit, namentlich innerhalb eines Monats, tatsächlich möglich ist. Allerdings stellt sich in rechtlicher Hinsicht die Frage, inwiefern seine Ausschaffung in rechtlicher Hinsicht mit Blick auf das menschenrechtliche Non-refoulement Gebot zulässig ist. Aus diesem Grund wird die Haftverlängerung nur bis und mit 29. August 2024 bestätigt und wird dannzumal unter Einbezug des vom SEM zu erstellenden Berichts über die Zumutbarkeit der Ausschaffung und damit auch der Rechtmässigkeit der Haft (sodann sie verlängert wird) zu befinden sein.

E. 6

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Der unentgeltliche Rechtsbeistand wird gemäss der eingereichten Honorarnote und zuzüglich seinem Aufwand für die Gerichtsverhandlung aus der Gerichtskasse entschädigt (1 Stunde Aufwand 29. Juli und 19. August 2024, 2,5 Stunden Aufwand Verhandlung und 1 Stunde Wegentschädigung). Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft ist bis und mit 29. August 2024 rechtmässig und angemessen

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Das Migrationsamt wird ersucht, beim Staatssekretariat für Migration bis spätestens 27. August 2024, 14.00 Uhr, einen Bericht betreffend die konkrete Organisation eines sozialen Empfangsraums und die Sicherstellung ärztlicher Versorgung für A_____ im Lichte der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK (s. Erwägung 4 des Urteils) einzuholen.

Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand, [], Advokat, werden ein Honorar von CHF 900.■ und ein Auslagenersatz von CHF 9.■, zuzüglich 8.1 % MWST von CHF 73.60, aus der Gerichtskasse bezahlt.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.